

Verordnung

vom 3. Dezember 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

über die Prämien und Zuschlagsprämien der Gebäudeversicherung für 2003

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 ff. des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf den Beschluss vom 19. Oktober 1971 betreffend die Ansätze der Zuschlagsprämien der Brandversicherung für Spezialrisiken, für 1971;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt;

in Erwägung:

Gemäss Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden bezieht die Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt (KGVA) von den Versicherten eine jährliche Prämie in Promille des versicherten Wertes, deren Ansatz je nach Gebäudeklasse und Spezialrisiken variiert.

Nach Artikel 46 werden die Gebäude gemäss den unterschiedlichen Brandgefahren, denen sie je nach Eigenschaften der verwendeten Materialien ausgesetzt sind, in drei Versicherungsklassen eingeteilt.

Der Artikel 47 bestimmt, dass die Eigentümer von Gebäuden mit Spezialrisiken eine Zuschlagsprämie entrichten müssen. Das Verzeichnis dieser Risiken und die entsprechenden Zuschlagsprämien wurden 1971 mit Beschluss des Staatsrates festgelegt.

Trotz der Tatsache, dass die KGVA 2001 und 2002 bedeutende Beiträge im Rahmen der Schadenverhütung und -bekämpfung an die Gemeinden, Feuerwehren und Versicherten gewährt hat, obwohl die Brandschäden 2002 zahlreich waren und der Ertrag der Kapitalanlagen 2002 gesunken ist, wird für das Jahr 2003 keine Prämienerhöhung ins Auge gefasst.

Demzufolge bleiben die Prämien für das Jahr 2003 unverändert gegenüber jenen von 2002, das heisst:

	2002	2003
a) für die Gebäude der Klasse 1 (unbrennbar)	0,45‰	0,45‰
b) für die Gebäude der Klasse 2 (gemischt)	0,55‰	0,55‰
c) für die Gebäude der Klasse 3 (brennbar)	0,65‰	0,65‰

Der Verwaltungsrat der KGVA schlägt zudem vor, die Minimalprämie von 10 Franken, welche die Prämie, die Verwaltungskosten der Police und den eidgenössischen Stempel beinhaltet, beizubehalten.

Der Verwaltungsrat der KGVA schlägt zudem vor, die Ansätze der Zuschlagsprämien, die im Staatsratsbeschluss vom 19. Oktober 1971 festgelegt sind, für 2003 beizubehalten, mit Ausnahme der Zuschlagsprämie für Bauten mit Abweichung von den minimalen gesetzlichen Distanzen; diese Zuschlagsprämie soll um 25 Rappen herabgesetzt werden und beträgt statt 50 nun neu 25 Rappen.

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Prämienansätze der Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden werden für das Jahr 2003 wie folgt festgesetzt:

a) für die Gebäude der Klasse 1 (unbrennbar)	0,45‰
b) für die Gebäude der Klasse 2 (gemischt)	0,55‰
c) für die Gebäude der Klasse 3 (brennbar)	0,65‰

Art. 2

Die Minimalprämie, die die Verwaltungskosten der Police und den eidgenössischen Stempel deckt, beträgt 10 Franken.

Art. 3

Die Prämien und Zuschlagsprämien werden vom 1. Januar bis zum 31. März 2003 erhoben.

Art. 4

Der Beschluss vom 19. Oktober 1971 betreffend die Ansätze der Zuschlagsprämien der Brandversicherung für Spezialrisiken, für 1971 (SGF 732.1.22) wird wie folgt geändert:

ANHANG Ziff. 004

[Verzeichnis der Spezialrisiken mit den entsprechenden Zuschlagsprämien

...	Zuschlagsprämie: Fr. %]
004 Bauten mit Abweichung von den minimalen gesetzlichen Distanzen	0.25

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER